



# Material für die Presse

Pressesprecherin: Iris Bethge  
Dienstgebäude: Alexanderstraße 3, 10178 Berlin

Telefon: 03018/555-1061, -1062  
Fax: 03018/555-1111

eMail: [presse@bmfsfj.bund.de](mailto:presse@bmfsfj.bund.de)  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Hintergrundinformationen zum Jugendmedienschutz

### I. Rahmenbedingungen des Jugendschutzgesetzes für Hersteller von Computerspielen auf Trägermedien (z. B. DVD, CD-ROM)

#### 1. Antrag eines Alterskennzeichens bei der USK vor Markteinführung

Gekennzeichnete Spiele dürfen nur altersentsprechend abgegeben werden.  
Keine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

#### 2. Markteinführung ohne Alterskennzeichen der USK

Nicht gekennzeichnete Computerspiele dürfen

- Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden,
- nicht im Versandhandel angeboten werden und
- nicht in Kiosken mit Laufkundschaft angeboten werden.

Zuwiderhandlungen gegen 1. und 2. sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

#### 3. Nicht gekennzeichnete Computerspiele können bei Jugendgefährdung

- von der BPjM indiziert werden,
- dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden und
- unterliegen weit reichenden Abgabe-, Werbe- und Vertriebsbeschränkungen.

Zuwiderhandlungen können als Straftaten geahndet werden.

**Siehe auch Schema auf der nächsten Seite!**

## Antrag/Anregung



### Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

#### 12er-Gremium

Vorsitzende der BPjM  
8 Gruppenbeisitzer/innen  
3 Länderbeisitzer/innen

#### 3er-Gremium

bei offensichtlicher Jugend-  
gefährdung  
Vorsitzende der BPjM  
2 Beisitzer/innen

## Entscheidungsmöglichkeiten



#### ■ Indizierung

#### ■ Ablehnung der Indizierung

#### ■ Absehen von einer Indizierung wegen geringer Bedeutung (§ 18 Abs. 4 JuSchG)

#### ■ Vorausindizierung von periodisch erscheinenden Medien für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten (§ 22 JuSchG)



Sofern keine einstimmige  
Entscheidung zustande-  
kommt, erfolgt die Über-  
leitung des Verfahrens an  
das 12er-Gremium.

#### ■ Ist die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, wird das Medium nicht indiziert.

## Bei Indizierung



### Eintragung in die gesetzlich vorgeschriebenen Listenteile

#### bei Trägermedien

- Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger
- Veröffentlichung im „BPjM-Aktuell“, Amtliches  
Mitteilungsblatt der BPjM

#### bei Telemedien

- keine Bekanntmachung/keine Veröffentlichung
- Mitteilung an die KJM bzw. an durch diese anerkannte  
Einrichtungen der Selbstkontrolle

## **II. Informationen zur Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)**

### **Aufgaben:**

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind als jugendgefährdend zu werten.

Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Die BPjM entscheidet auf Antrag von Jugendbehörden und der Kommission für Jugendmedienschutz bzw. auf Anregung von anderen Behörden oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe über die Jugendgefährdung von Medien (Träger- und Telemedien) und trägt diese in die Liste der jugendgefährdenden Medien ein.

Mit der Listenaufnahme (sog. Indizierung) unterliegen die Medien bestimmten Vertriebs-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen und dürfen nur noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Ausgenommen von der Zuständigkeit der BPjM sind Rundfunksendungen, die als eigene Kategorie nicht unter den Begriff der Telemedien fallen. Es dürfen generell aber nur solche Spielfilme ausgestrahlt werden, bei denen die Bundesprüfstelle festgestellt hat, dass die Sendefassung mit einer seinerzeit indizierten Videoverision nicht mehr ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist. § 4 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) führt dazu aus: "Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien."

Keine Zuständigkeit hat die Bundesprüfstelle für Video- und Kinofilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gekennzeichnet wurden, sowie für Computerspiele, die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gekennzeichnet worden sind.

### **Kennzeichen der FSK und der USK:**

„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“, „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ und „Keine Jugendfreigabe“.

Für die Indizierung dieser Trägermedien ist die BPjM nur noch zuständig, wenn sie kein Kennzeichen haben.

Beschlagnahmen und Einziehungen von Medien gehören ebenfalls nicht zum Tätigkeitsbereich der Bundesprüfstelle. Sie sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

### **Gesetzliche Arbeitsgrundlagen der BPjM:**

Jugendschutzgesetz (JuSchG), Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO JuSchG), Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

### **Entscheidungsgremien:**

Die Bundesprüfstelle entscheidet durch das 12er-Gremium in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer der unten aufgeführten Gruppen bestehen.

Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

In Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung entscheidet die Bundesprüfstelle einstimmig durch das 3er-Gremium in der Besetzung durch die Vorsitzende und zwei weiteren Beisitzern. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Antrag auf Entscheidung im 12er-Gremium stellen.

Bei allen Entscheidungen der Gremien sind verschiedene Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft vertreten. Die Zusammensetzung der Spruchgremien der BPjM verbindet Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz.

Gruppenbeisitzer werden vom BMFSFJ auf Vorschlag ihrer Verbände für drei Jahre berufen aus den Kreisen: Kunst, Literatur, Buchhandel und Verlegerschaft, Anbieter von Bildträgern und Telemedien, Träger der freien Jugendhilfe, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Lehrerschaft, Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Länderbeisitzer werden von den Landesregierungen jeweils für drei Jahre ernannt.

Ehrenamt: Das Amt der Beisitzerin bzw. des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

Unabhängigkeit:

Beisitzer sowie Vorsitzende sind nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Entscheidungsfunktionen an Weisungen nicht gebunden.

Unparteilichkeit:

Unparteilichkeit ist ebenfalls Voraussetzung bei der Ausübung des Amtes als Beisitzer sowie als Vorsitzende.

**Homepage:** [www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)

### **III. Informationen zur Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

#### **Aufgaben der USK:** (Auszug Grundsätze der USK)

Die Prüfung und Vorbereitung der Kennzeichnung von zur Weitergabe geeigneten und für das Spiel an Bildschirmgeräten programmierten Datenträgern im Sinne des § 12 JuSchG (nachstehend "Bildträger" genannt) durch die Obersten Landesjugendbehörden.

Die Prüfung von Informations-, Instruktions- und Lehrprogrammen im Hinblick darauf, ob deren Inhalte die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich nicht beeinträchtigen. (§ 14 JuSchG)

Die Beratung von Anbietern von Softwareprodukten aus den Bereichen Entertainment, Infotainment und Edutainment in Bezug auf Aspekte des (gesetzlichen) Jugendschutzes sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Inhalte dieser Produkte.

Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche durch die Nutzung von Unterhaltungssoftware und interaktiven Medien.

Die Beratungstätigkeit der USK soll Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis des präventiven Jugendschutzes der Fachöffentlichkeit und den Medienproduzenten zugänglich machen.

Die USK hat ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu vermitteln. Dabei ist ein Schwerpunkt die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche. Eine wesentliche Zielgruppe hierfür sind Eltern und Familien.

### **Tester der USK:**

2000 Titelprüfungen im Jahr und 1000 Neuerscheinungen erfordern professionelle Strukturen sowie genaue Kenntnis der weltweiten Spielkultur, der Entwicklung digitaler Technik, der Spieleproduktion und des Jugendschutzes. Deshalb gehören die Tester der USK zu den bestqualifizierten freien Mitarbeitern dieses Fachbereichs in Deutschland. Sie werden im Rahmen einer Probezeit für diese anspruchsvolle Tätigkeit vom Bereich Test der USK qualifiziert und erst dann vom Beirat der USK berufen.

### **Gutachtende:**

Die Gutachterinnen und Gutachter sind unabhängig. Sie haben z.B. als Pädagogen, Journalisten, Sozialwissenschaftler oder Mitarbeiter in Jugendämtern Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, sind am interaktiven Medium interessiert und weder in der Hard- noch der Softwareindustrie beschäftigt. Sie verbindet das Interesse am Computerspiel und am Jugendschutz. Sie kommen aus allen 16 Bundesländern.

### **Verfahren und Prüfungsgremien:**

Die Prüfung im Regelverfahren erfolgt durch ein aus fünf Personen bestehendes Prüfungsgremium, dem vier Gutachtende und der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK, der den Vorsitz führt, angehören. Die Prüfentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Prüfung im vereinfachten Verfahren – Kennzeichnung: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“ – durch ein aus drei Gutachtenden bestehendes Prüfungsgremium. Der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. Die Prüfentscheidung wird einstimmig getroffen.

Gegen die Entscheidungen im Regelverfahren und im vereinfachten Verfahren ist die Berufung möglich, über die ein aus fünf Personen bestehendes Prüfungsgremium entscheidet. Die Prüfentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Berechtigt Berufung einzulegen ist im Falle des Regelverfahrens und des vereinfachten Verfahrens der Antragsteller und im Falle des Regelverfahrens der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK.

Gegen Entscheidungen im Berufungsverfahren findet die weitere Berufung – Beiratsverfahren statt, über die ein aus sieben Personen bestehendes Prüfungsgremium entscheidet. Die Prüfentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Berechtigt zur Einlegung der weiteren Berufung sind der Antragsteller und der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK.

Jede Oberste Landesjugendbehörde kann nach Abschluss des Prüfverfahrens eine erneute Prüfung verlangen – Appellationsverfahren (§ 10 USK-Grundsätze). Über die Appellation einer Obersten Landesjugendbehörde entscheidet ein aus sieben Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden bestehendes Prüfungsgremium. Der Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

Homepage: [www.usk.de](http://www.usk.de)